

Hundesportverein Waren-Kamerun e.V. Satzung

1. Name und Sitz

Der Hundesportverein Waren-Kamerun e.V. hat seinen Sitz in 17192 Waren (Müritz). Die Anschrift der Geschäftsstelle ist identisch mit der jeweiligen Anschrift des Vorsitzenden des Vereins. Das Vereinsgelände befindet sich am Kameruner Weg in Waren (Müritz). Der Verein ist unter der Nummer VR 42 ins Vereinsregister Waren (Müritz) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

Der Hundesportverein Waren-Kamerun e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Der Hundesportverein Waren-Kamerun e.V. gewährleistet die Grundvoraussetzungen für die Durchführung von Hundesport. Der Verein ist unabhängig und bildet die Basis für die Arbeit von Ortsgruppen verschiedener Mitgliedsvereine des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH). Die Ortsgruppen organisieren sich auf der Grundlage der Satzungen der jeweiligen Vereine. Für die Zucht und Leistung werden entsprechend der Hunderasse die zuständigen Satzungen der entsprechenden Organisationen anerkannt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie:

- die sportliche Betätigung durch Ausführung des Hundesports für Jugendliche und Erwachsene
- die Ausbildung von Begleit- und Familienhunden
- die Ausbildung von Sporthunden für den Hundesport
- die Ausbildung von Schutz- und Gebrauchshunden, die Erreichung von Ausbildungskennzeichen
- artgerechte Ausbildung und Haltung von Hunden
- den Umwelt- und Tierschutz
- die Zusammenarbeit mit den Rassehundevereinen, die über seine Mitglieder in diesem vertreten sind und dadurch körperliche Ertüchtigung der Hundeeigentümer und Hundeführer des Vereins durch planmäßige Ausbildung

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein publiziert über Ziele und Ergebnisse in Fachzeitschriften und betreibt Öffentlichkeitsarbeit für den Hundesport. Besonders setzt er sich für die Mitarbeit von Jugendlichen ein. Der Verein duldet keine Zucht mit Hunden, die nicht die Zuchtbestimmungen des VDH erfüllen. Schwarzucht ist grundsätzlich verboten.

3. Mitgliedschaft, Förderer des Vereins, Beitrag, Hundehaltung

Der Verein besteht aus

3.1 ordentlichen Mitgliedern

3.2 Ehrenmitgliedern

Der Verein oder die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

3.1 ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder an der Haltung, in Verbänden organisierter Zucht oder Ausbildung interessierte Freund des Hundes werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter schriftlicher Antragstellung beim Vorstand mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung und tritt mit der Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr in Kraft. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, eine ruhende Mitgliedschaft bis zu maximal 5 Jahren schriftlich zu beantragen. Für den Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft ist das Mitglied von seinen Rechten und Pflichten entbunden.

3.2 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht und Arbeitsstundenpflicht befreit.

3.3 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht, hat das Recht die Einrichtungen des Vereins für die Betreuung des Hundesports während der festgelegten Trainingszeiten in Anspruch zu nehmen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Es ist stimm- und antragsberechtigt. Das Recht ruht, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag länger als bis zum 28.2. des Kalenderjahres im Rückstand ist.

3.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu beachten und einzuhalten. Das Vereinseigentum wie Vereinsheim und Trainingsgerätschaften sind sorgfältig zu behandeln. Mutwillige und groß fahrlässige Beschädigungen verpflichten zu Schadensersatz. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes zu halten, zu pflegen und auszubilden. Es gehört zu den Aufgaben der Mitglieder, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu fördern und dem Hundesport nach Möglichkeit neue Freunde zuzuführen. Des Weiteren zählt zu den Pflichten der Mitglieder, den Hundesport öffentlichkeitswirksam zu verkörpern und zu jeder Zeit Vorbildwirkung zu haben. Adressänderungen sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, 10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr für den Erhalt der Platzanlage zu leisten. Bei nicht geleisteten Arbeitsstunden sind 10 Euro je Stunde an den Verein zu zahlen. Eine Leistung von Arbeitsstunden durch andere Personen ist nach Absprache mit dem Platzwart möglich.

3.5 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- durch Auflösung des Vereins
- durch den schriftlichen Austritt zum Jahresende
- durch den Tod des Mitgliedes
- durch den Ausschluss des Mitgliedes

3.6 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres angezeigt werden. Ein Austritt während des Geschäftsjahres entbindet nicht von den jährlichen Verpflichtungen.

3.7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger mündlicher oder schriftlicher Abmahnung gegen Satzung, Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist weiterhin zulässig:

- bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes
- wegen Schädigung des Ansehens des Vereins
- wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- nach zweimaliger Abmahnung bzw. Ermahnung erfolgt bei einer weiteren Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Ausschluss
- wegen Nichtzahlung der fälligen Beträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Woche per Einschreiben zu übersenden. Der Ausschluss kann auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum erfolgen. Über die Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Vorgehensweise gilt analog für Förderer des Vereins.

3.8 Folgen bei Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an Einrichtungen und das Vermögen des Vereins nach sich. Etwaige bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen wie z.B. Zahlung rückständiger Beiträge bleiben bestehen. Das Privateigentum ist vom ausscheidenden Mitglied zum Zeitpunkt des Austrittes vom Vereinsgelände zu entfernen oder wird bei Einigung vom Verein übernommen bzw. entschädigt. Das Privateigentum des ausscheidenden Mitglieds darf nicht an Dritte veräußert oder übertragen werden, sofern es auf dem Vereinsgelände verbleibt. Sollte das Privateigentum nicht entfernt werden, kann der Verein die Entsorgung des Privateigentums auf Kosten des ausscheidenden Mitgliedes veranlassen.

3.9 Förderer des Verein

Förderer des Vereins wird jeder Teilnehmer an Welpen-, Junghund- bzw. Begleithundkursen sowie Personen, die das Trainingsangebot des Hundesportvereins Waren-Kamerun e. V. nutzen, aber kein Mitglied im Hundesportverein Waren-Kamerun e.V. sind. Förderer des Vereins haben einen auf der Mitgliederversammlung festgelegten monatlichen Förderbetrag für die Inanspruchnahme des Trainingsangebotes und die Nutzung der Anlage zu zahlen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Trainingsbeteiligung bzw. Nutzung der Platzanlage. Die Trainingsteilnahme als Förderer des Vereins ist nicht möglich, wenn bereits der Verlust der Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss bzw. durch Ausschluss erfolgte. Die Platzordnung greift auch für Fördermitglieder.

3.10 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird auf der im Januar jeden Jahres stattfindenden Mitgliederversammlung neu festgesetzt. Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre zahlen jeweils die Hälfte. Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende Februar des laufenden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen. Besteht nach diesem Zeitpunkt ein Beitragsrückstand, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte bis zum Eingang des Rückstandes. Jedes Mitglied hat das Recht, in besonders gelagerten Fällen unter Darlegung der Gründe einen Antrag auf Ermäßigung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

3.11 Halten von Hunden

Die Haltung von Hunden auf dem Vereinsgelände ist in der Zwingerordnung geregelt.

4. Vereinsorgane

4.1 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Revisionskommission

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre nach Abstimmung in geheimer oder offener Wahl gewählt. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Obmann für Vielseitigkeitssport für Gebrauchshunde
4. dem Kassenwart
5. dem Obmann für Agility und Breitensport
6. dem Schriftführer
7. dem Platzwart
8. Vorsitzende bzw. Stellvertreter der OGs als ständige Mitglieder

Es besteht die Möglichkeit, dass von einem Vorstandsmitglied zwei Ämter belegt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in der Vorstandssitzung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist unterschriftsberechtigt. Der Zahlungsverkehr erfolgt durch den Kassenwart in jeweiliger Verbindung mit dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu ordnungsgemäßen Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

4.3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Forum des Vereins. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinshaus unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder in den Verhinderung durch dessen Stellvertreter, sofern kein Versammlungsleiter festgelegt wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet die gestellten Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung:

- Nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Revisionskommission entgegen und fasst hierüber Beschluss.
- berät und beschließt grundlegende Aufgaben, über Satzungsänderungen sowie über eingereichte Anträge
- wählt den Vorstand und die Revisionskommission
- legt den Jahresbeitrag / Förderbetrag fest

Bei Änderung der Satzung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und in den Akten zu verwahren. Der Versammlungsleiter und Schriftführer haben durch Unterschrift die Richtigkeit zu protokollieren.

4.4 Revisionskommission

Der Revisionskommission obliegt die Prüfung der sachlichen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben sowie der korrekten Buchführung des Vereins. Die Kommission wird für einen Zeitraum von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich. Sie haben einen schriftlichen Bericht auf der Mitgliederversammlung im Januar eines jeden Jahres über das Vorjahr zu leisten.

5. Finanzen, Auflösung des Vereins

Der Hundesportverein Waren-Kamerun e.V. finanziert sich aus:

- Beiträgen
- Beträgen von Förderern
- Gewinnen aus der Kantine
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden

5.1 Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Bestand der Kasse, dem Bankguthaben, dem Vereinsbesitz und den Forderungen des Vereins. Der Kassenwart hat auf der Mitgliederversammlung eines jeden Jahres einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Vorstand erstellt jährlich im voraus einen Finanzplan und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Gleichzeitig erfolgt die Entlastung des Vorstandes. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen.

5.2 Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen findet in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Ortsgruppe verschiedener Mitgliedsvereine des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) statt. Die Veranstaltungen sind kostendeckend durchzuführen. Die Abwicklung dieser Veranstaltungen wird über den HSV Waren-Kamerun e.V. mit dem zuständigen Ortsgruppenvorstand durchgeführt. Die Einnahmen kommen dem HSV Waren-Kamerun e.V. zur Förderung des Hundesports sowie dem Erhalt der Platzanlage zugute.

5.3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung zu dieser Versammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher durch Aushang im Vereinsheim und Bekanntgabe in der Tagespresse erfolgen. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Hundesports. Die Benennung der juristischen Person bzw. der steuerbegünstigten Körperschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

5.4 Schlussbestimmung

Der Hundesportverein Waren-Kamerun e.V. ist Rechtsnachfolger der ehemaligen Sektion Dienst- und Gebrauchshundesport im VKSK der DDR. Die Satzung ist auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 23.8.1990 beschlossen und in Kraft getreten. Die Präzisierung der Satzung wurde am 17.06.2000 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die weitere Präzisierung der Satzung wurde am 3. März 2006 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Waren (Müritz), den 3. März 2006